

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 1. November 1946

Nr. 89

Bekanntmachungen für den Kreis Calw

Kartoffelbewirtschaftung

I. Zur Sicherstellung der Kartoffelversorgung wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:

1. Die Abgabe von Kartoffeln durch den Erzeuger direkt an den Verbraucher ist verboten.
2. Versorgungsberechtigte, welche die auf Einkellerungsschein I freigegebenen Kartoffeln (0—6 Jahre 30 kg und über 6 Jahre 50 kg) noch nicht erhalten haben, müssen diese nunmehr vom Händler beziehen und daselbst unter Vorlage der Einkellerungsscheine sofort bestellen.
3. Die Kartoffelhändler haben eine Kundenliste anzulegen und die ihnen vorgelegten Einkellerungsscheine I abzustempeln.
4. Versorgungsberechtigte, welche ihre Bestellung bis zum 5. 11. 1946 nicht aufgegeben haben, verlieren den Anspruch auf Belieferung des Einkellerungsscheines I.
5. Die Händler müssen die bei ihnen bestellten Kartoffelmengen bis spätestens 7. 11. 1946 dem Kreisernährungsamt melden, damit ihnen die benötigte Menge zugewiesen werden kann.

II. Die Belieferung der Einkellerungsscheine II und III ist bis auf weiteres strengstens verboten.

An die Bevölkerung!

Die Anrufe auf den verschiedenen Dienststellen meines Amtes nehmen so sehr überhand, daß ich gezwungen bin anzuordnen, daß fernmündliche Auskünfte nur noch in dringenden Fällen erteilt werden.

Vor allem ist es zwecklos, nach dem Stand einzelner Passierscheinanträge zu fragen, da täglich Hunderte eingehen. Das Personal wird dadurch nur abgehalten und die Erledigung verzögert.

Gleichzeitig erinnere ich daran, daß nur vormittags Sprechstunden sind.

Landratsamt.

III. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, ihre Nachweise über die bis jetzt abgelieferten Kartoffeln sofort dem Bürgermeisteramt vorzulegen und etwaige Rückstände in der Ablieferung sofort aufzuholen. Säumige Ablieferer werden nicht nur bestraft, sondern auch in ihrer Selbstversorgereigenschaft beschränkt werden.

IV. Die Verfütterung von Speisekartoffeln und der Einsatz der Kartoffeldämpfkolonnen ist untersagt.

V. Zur Beförderung von Kartoffeln ist in jedem Falle eine Transportgenehmigung notwendig, welche grundsätzlich beim Kreisernährungsamt einzuholen ist. In dringenden Fällen kann eine solche Genehmigung auch vom Bürgermeisteramt ausgestellt werden, aber nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Kreisernährungsamtes. Jeder unerlaubte Transport verfällt der Beschlagnahme und auch das Fahrzeug kann zeitweise eingezogen werden.

VI. Die Herrn Bürgermeister sind angewiesen, die Kartoffelablieferung unverzüglich mit allen Mitteln und größ-

Einbruch im Rathaus Unterhaugstett

Bei einem Einbruch im Rathaus Unterhaugstett wurden ein Gemeindestempel und Reisemarken entwendet. Ich fordere die Bevölkerung auf, bei etwaigem Auftreten von Bescheinigungen mit dem Gemeindestempel Unterhaugstett, die eine mißbräuchliche Verwendung des Stempels vermuten lassen, sofort die nächste Polizeidienststelle vertraulich zu benachrichtigen.

Landratsamt Calw.

tem Nachdruck zu erwirken und für die Einhaltung der getroffenen Anordnungen Sorge zu tragen.

Calw, den 28. Oktober 1946

Kreisernährungsamt.

Lebensmittelkarten

vom Monat Oktober 1946 sind bis auf weiteres aufzubewahren, da mit einem Aufruf auf Abschnitte dieser Karten nachträglich noch zu rechnen ist.

Calw, den 28. Oktober 1946

Kreisernährungsamt.

Lebensmittelversorgung

Vorbestellverfahren im Monat November 1946

1. Die Vorbestellabschnitte der Lebensmittelkarten November für die Dezember-Ration sind in der Zeit vom 1. November bis 12. November 1946 durch die Verbraucher bei den Kleinverteilern abzugeben.

2. Die Anstalten mit Gemeinschaftsverpflegungen (Altersheime, Krankenhäuser usw.) werden darauf aufmerksam gemacht, sich die vorgeschriebenen Bescheinigungen über ihre Belegungsstärke von den Bürgermeisterämtern ausstellen zu lassen. Diese Bescheinigungen sind einem Kleinverteiler ebenfalls in der Zeit vom 1. November bis 12. November 1946 zu übergeben. Der Kleinverteiler hat solche Bescheinigungen mit seinen Vorbestellabschnitten (vgl. Ziffer 3) dem Bürgermeisteramt vorzulegen, damit die bescheinigten Personenzahlen mitgerechnet werden.

Für die Kreiskrankenhäuser Calw, Nagold und Neuenbürg stellt das Kreisernährungsamt die Bescheinigungen aus.

3. Von den Kleinverteilern sind bis spätestens 18. November 1946 die bei ihnen abgegebenen und von ihnen aufzuklebenden Vorbestellabschnitte, getrennt nach Warenarten und Altersklassen, beim Bürgermeisteramt (örtliche Kartenausgabestelle) abzugeben. Mit-abzugeben sind die Bescheinigungen nach Ziffer 2 dieser Bekanntmachung.

4. Die Bürgermeisterämter erteilen den Kleinverteilern bis spätestens 22. November 1946 die Empfangsbescheinigungen über die abgelieferten Vorbestellabschnitte; Runderlaß Nr. 436 vom 28. September 1946.

5. Diese Empfangsbescheinigungen müssen von den Kleinverteilern späte-

stens am 25. November 1946 — äußerster Termin — ihrem Großverteiler eingereicht sein.

6. Die Großverteiler fertigen eine Gesamtzusammenstellung der bei ihnen eingegangenen Bescheinigungen, getrennt nach Warenarten und Altersklassen. Der Termin für die Vorlage der Gesamtzusammenstellungen durch die Großverteiler beim Kreisernährungsamt wird auf 28. November 1946 festgesetzt.

7. Wer seine Vorbestellabschnitte nicht oder nicht rechtzeitig abgibt, kann später beim Aufruf der Ware nichts erhalten. Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Vorstellverfahrens müssen die gestellten Termine eingehalten werden. Die Kleinverteiler werden besonders gebeten, ihre Kundschaft auf die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Vorbestellabschnitte hinzuweisen. **Kreisernährungsamt.**

Schwerarbeiterzulagekarten

1. Die Empfänger von Schwerarbeiterzulagekarten (alle drei Kategorien) müssen ihre Zulagekarten — vor dem ersten Einkauf auf die Zulagekarte — mit dem Dienstsiegel des Bürgermeisteramtes ihres Wohnortes (nicht Ausgabeortes) versehen lassen.

2. Die Kleinverteiler dürfen auf die Schwerarbeiterzulagekarten nur Waren abgeben, wenn sie mit einem Gemeindedienstsiegel abgestempelt sind.

3. Den Bürgermeisterämtern geht zur näheren Unterrichtung ein Erlaß des Kreisernährungsamtes zu.

Kreisernährungsamt.

Bewirtschaftung von Speisekohlraben

Die Landesdirektion der Wirtschaft, Abt. Landwirtschaft und Ernährung, in Tübingen gibt bekannt, daß auf Grund des § 22, Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1521) Speisekohlraben der Ernte 1946 mit sofortiger Wirkung als beschlagnahmt gelten. Erzeuger von Speisekohlraben sind verpflichtet, diese für Zwecke der menschlichen Ernährung abzuliefern.

Gleichzeitig damit ergeht ein Verfüterungsverbot an Speisekohlraben. Die Verteilung der erfaßten Speisekohlraben erfolgt nach den Weisungen des

Verlegung einer Dienststelle

Das Requisitionsamt in Calw hat seine Kanzlei verlegt in das neue Gebäude des Amtsgerichts, Calw, Schillerstr. (Untergeschoß). Die Fernsprechnummer 378 ist beibehalten worden.

Landratsamt Calw
— Requisitionsamt —

Lebensmittelzuteilungen ab Mitte Oktober

Laut Kartenerlaß des Landesernährungsamtes kann auf die Lebensmittelkarten für den Monat Oktober 1946 bezogen werden für die Zeit vom 16. bis 31. Oktober:

Brot:

Normalverbraucher, TSV in Butter und TSV in Fleisch

Klstk. von 0—3 Jahren auf Abschnitt 4 500 g; auf Abschnitt 5 750 g (zusammen 1250 g)

Klk. von 3—6 Jahren auf Abschnitt 4 2000 g; auf Abschnitt 5 1250 g (zusammen 3250 g)

Kdr. von 6—10 Jahren auf Abschnitt 5 und 6 je 2000 g; auf Abschnitt 7 1600 g (zusammen 5600 g)

Jgd. von 10—18 Jahren auf Abschnitt 5, 6 und 7 je 2000 g (zus. 6000 g)

Erwachsene über 18 Jahre auf Abschn. 4 und 5 je 2000 g; auf Abschnitt 6 800 g (zusammen 4800 g)

Schwerarbeiter 1. Kategorie auf Abschnitt 3 500 g; auf Abschnitt 4 300 g (zusammen 800 g)

Waldarbeiter 2. Kategorie a. Abschnitt 5 bis 8 je 500 g (zusammen 2000 g)

Schwerstarbeiter 3. Kategorie auf Abschnitt 5 bis 7 je 1000 g; auf Abschnitt 8 600 g (zusammen 3600 g)

Werdende und stillende Mütter auf Abschnitt 422 800 g (zusammen 800 g)

Brotkarte für Selbstversorger auf Abschnitt 406 bis 409 je 1000 g; auf Abschnitt 410 130 g; auf Kleinabschnitte 500 g (zusammen 4630 g).

Fleisch

Normalverbraucher, TSV in Butter und TSV in Getreide

Klstk. von 0—3 Jahren auf Abschnitt 10 50 g; auf Abschnitt 11 30 g (zusammen 80 g)

Klk. von 3—6 Jahren auf Abschnitt 10 und 11 je 50 g; auf Abschnitt 12 20 g (zusammen 120 g)

Kdr. von 6—10 Jahren auf Abschnitt 10 und 11 je 50 g; auf Abschnitt 12 20 g (zusammen 120 g)

Jgd. von 10—18 Jahren auf Abschnitt 12

Landesernährungsamtes oder in dessen Auftrag durch die Kreisernährungsämter.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach der Verbrauchsregelungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1941 ((RGBl. I, S. 734) geahndet **Kreisernährungsamt.**

Zündhölzer-Vorbestellung

In der Zeit vom 28. 10. bis 31. 10. 1946 haben alle Verbraucher über 18 Jahre sowie Kleinstkinder bis zu 3 Jahren, einschließlich Selbstversorger, folgende

bis 14 je 50 g; auf Abschnitt 36 50 g; auf Abschnitt 37 40 g (zus. 240 g)

Erwachsene über 18 Jahre auf Abschnitt 12 bis 14 je 50 g; auf Abschnitt 36 50 g; auf Abschn. 37 40 g (zus. 240 g) zusammen 240 g)

Schwerarbeiter 1. Kategorie Abschnitt VP 50 g (zusammen 50 g)

Waldarbeiter 2. Kategor. auf Abschnitt VQ und VR je 50 g; auf Abschnitt VK 20 g (zusammen 120 g)

Schwerstarbeiter 3. Kategorie auf Abschnitt VP, VL, VH je 100 g; auf Abschnitt VF 80 g (zusammen 380 g)

Werdende und stillende Mütter auf Abschnitt 424 80 g (zusammen 80 g).

Griß und Kindernährmittel

Normalverbraucher, TSV in Butter und TSV in Fleisch

Klstk. von 0—3 Jahren auf Abschnitt 30 500 g; auf Abschnitt 31 125 g (zusammen 625 g)

Klk. von 3—6 Jahren auf Abschnitt 30 500 g; auf Abschnitt 31 125 g (zusammen 625 g).

An Stelle von Kindernährmittel kann auf die obengenannten Abschnitte auch Kindernährkost bezogen werden, welche in Drogerien und Reformhäusern erhältlich ist.

Butter

Normalverbraucher, TSV in Getreide und TSV in Fleisch

Klstk., Klk., Kdr., Jgd. u. Erwachsene. Bis jetzt ist an Butter z. Ausgabe freigegeben für Verbraucher von 0 bis 18 Jahren auf Abschnitt 15 der Oktober-Lebensmittelkarte 125 g.

Erwachsene auf Abschnitt 15 75 g und 50 g auf Kleinabschnitte

Schwerarbeiter 100 g auf Abschnitt GR

Waldarbeiter 100 g auf Abschnitt GR

Schwerstarbeiter 100 g auf Abschn. GR.

Wegen der Ausgabe von Käse, Kaffeeersatz und Zucker erhalten die Bürgermeisterämter sofort nach Eingang der Ware entsprechende Weisungen vom Kreisernährungsamt.

Kreisernährungsamt.

Abschnitte der Lebensmittelkarten bei einem Kleinverteiler zwecks Vorbestellung über je eine Schachtel Zündhölzer abtrennen zu lassen:

Erwachsene über 18 Jahre

Normalverbraucher Abschn. 45/Oktober
Selbstversorger S.V. Abschnitt 313/Oktober,

Kleinstkinder bis zu 3 Jahren

Normalverbraucher Abschnitt K 1 45/Oktober

Selbstversorger S.V. Abschnitt K 1 313/Oktober.

Kreiswirtschaftsamt.

Neuregelung der Öffnungszeiten (Ladenschluß) offener Verkaufsstellen für die Winterzeit 1946/47

Die Landesdirektion für Arbeit in Tübingen hat mit dem nachstehend abgedruckten Erlaß vom 10. 10. 46 die Öffnungszeiten (Ladenschluß) für die Zeit ab 1. 11. 46 und für den gesamten Bereich des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns neu geregelt. Bei der Neufestsetzung der Verkaufszeiten über die Dauer der Wintermonate herrschte das Bestreben, in den verschiedenen Anregungen und Wünschen eine gewisse Einheitlichkeit zu erreichen, die sowohl den Belangen der berufstätigen Bevölkerung als auch den Interessen des Einzelhandels Rechnung trägt. Die Anordnung ist für alle offenen Verkaufsstellen verbindlich. Vorübergehende oder dauernde Ausnahmen von der Anordnung, deren Einhaltung laufend polizeilich nachgeprüft wird, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landratsamts gemacht werden. Die bisherige Ladenschlußanordnung (Nachrichtenblatt Nr. 76 vom 9. 8. 1946) und die auf Grund derselben erteilten Ausnahmegenehmigungen treten am 31. 10. 46 außer Kraft.

Calw, den 28. Oktober 1946

Landratsamt.

Erlaß über die Öffnungszeiten (Ladenschluß) offener Verkaufsstellen vom 10. Oktober 1946

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. 12. 1939 (RGBl. I, S. 2471) in der Fassung der Verordnung vom 9. 1. 1942 (RGBl. I, S. 24) wird bezüglich der Verkaufszeiten der offenen Verkaufsstellen im französisch besetzten Gebiet Württembergs und Hohenzollerns bis auf weiteres folgende einheitliche Regelung getroffen:

1. Beginn der Verkaufszeit:
Sämtliche Einzelhandelsgeschäfte haben ihre Verkaufsstellen spätestens um 9.00 Uhr zu öffnen.

Die bisher bestehende abweichende Regelung für das Bedürfnisgewerbe, insbesondere Milchverkauf, bleibt unberührt.

2. Mittagspause:

Die Geschäftsinhaber sind berechtigt, über Mittag ihre Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 14.30 Uhr — Samstags und an den Tagen vor Feiertagen von 13.00 bis 14.00 Uhr — geschlossen zu halten.

3. Ende der Verkaufszeit:

Die Geschäftsinhaber sind berechtigt, ihre Verkaufsstellen um 17.00 Uhr zu schließen.

Offene Verkaufsstellen mit angeschlossenen Herstellungs- und Repara-

Rechtsanordnung über den Arbeitseinsatz

Der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft, die Beseitigung der umfangreichen Kriegsschäden, die vom deutschen Volk geforderte Wiedergutmachung und nicht zuletzt die Sicherung des Bedarfs an den notwendigsten Lebensgütern erfordern die Zusammenfassung aller aufbaufähigen Kräfte unseres Landes. Alle im arbeitsfähigen Alter stehenden Männer und Frauen müssen nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse zu diesem Wiederaufbauwerk beitragen. Der durch die Kriegsverluste und die Abwesenheit vieler Männer bedingte Mangel an Arbeitskraft läßt den Verzicht auf eine staatliche Ordnung des Arbeitseinsatzes vorerst noch nicht zu.

Das Direktorium hat daher in Vollzug des Kontrollrats-Befehls Nr. 3 vom 17. Januar 1946 am 27. August 1946 folgende Rechtsanordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Erfassung der Arbeitsfähigen, ihre Vermittlung und ihr Einsatz sowie die Kontrolle über ihre Verwendung werden von den Arbeitsämtern durchgeführt. Alle männlichen Personen vom 14. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und alle weiblichen Personen vom 15. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr stehen im arbeitsfähigen Alter und unterliegen den folgenden Bestimmungen:

turbetrieben können überdies nachmittags — außer Samstags — geschlossen bleiben.

In Orten mit weniger als 3000 Einwohnern, insbesondere in ländlichen Gemeinden, können die Verkaufsstellen an den Nachmittagen — außer Samstags — geschlossen halten.

4. Schließungstage:

Jeden Mittwoch haben alle Verkaufsstellen einheitlich für das ganze Gebiet des Staatssekretariats geschlossen zu halten.

Die Metzgereien können außerdem am Montag, die Nichtlebensmittelgeschäfte am Montag und Freitag, schließen.

Ist der Mittwoch ein ortsüblicher Markttag, so kann das Landratsamt einen anderen Werktag als Schließungstag bestimmen.

5. Aushang:

In jeder offenen Verkaufsstelle ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit Angabe der Verkaufszeit anzubringen.

I. Abschnitt

§ 2

Meldepflicht

1. Alle Personen im arbeitsfähigen Alter müssen sich, einerlei, ob sie in Arbeit stehen oder nicht, beim Arbeitsamt melden.

2. Bei der Meldung sind die Personalpapiere vorzulegen, aus welchem Beruf, besondere Fähigkeiten, Alter, Wohnort und Wohnung und alle sonstigen Gesichtspunkte zu ersehen sind, die für den Arbeitseinsatz Bedeutung haben.

3. Jeder Meldepflichtige erhält eine Meldekarte, die er stets bei sich zu führen hat und die auf behördliche Aufforderung jederzeit vorzulegen ist.

§ 3

Berufsbuch

Alle Arbeiter, Angestellten, Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre müssen im Besitz des Berufsbuches sein. Das Berufsbuch tritt an Stelle des Arbeitsbuches. Für die Ausstellung, Fortführung, Aufbewahrung und Schließung des Berufsbuches sowie für die mit der Fortführung des Berufsbuches verbundenen Anzeigen (Anzeige über Beginn oder Ende eines Arbeitsverhältnisses, Wohnungswechsel und über Aenderung der Beschäftigungsart) gelten bis auf weiteres die Bestimmungen über das Arbeitsbuch sinngemäß weiter. Das Arbeitsbuch kann durch Aufruf des zuständigen Arbeitsamtes eingezogen werden.

6. Ausnahmegenehmigung für einzelne Geschäfte:

Vorübergehende Schließung von Einzelhandelsgeschäften ist nur mit Zustimmung des Landratsamts zulässig, wenn besonders dringende Gründe (z. B. Erkrankung, Todesfall) vorliegen. Weitere Ausnahmen können in besonders gelagerten Fällen von den Landratsämtern nur mit Genehmigung der Landesdirektion für Arbeit zugelassen werden.

7. Schlußbestimmungen:

Die Verkaufszeit an Sonn- und Feiertagen wird durch die vorstehende Anordnung nicht berührt.

Unberührt bleiben auch die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe und den Jugendschutz der Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge.

Zu widerhandlungen werden nach § 6 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. 12. 1939 (RGBl. I, S. 2471) bestraft.

Der Landesdirektor für Arbeit:
gez. Moser.

§ 4

Arbeitslose

1. Jeder Arbeitslose hat sich den vom Arbeitsamt vorgeschriebenen Kontrollmeldungen zu unterziehen.

2. Arbeitslose im Sinne dieses Paragraphen sind solche Personen, die arbeitsfähig aber aus Arbeitsmangel ohne Beschäftigung sind.

§ 5

Arbeitsunfähige

Als arbeitsunfähig gelten alle Personen im arbeitsfähigen Alter, die aus gesundheitlichen Gründen dauernd oder für längere Zeit arbeitsunfähig sind und dies dem Arbeitsamt durch eine Bescheinigung des zuständigen Arztes nachweisen. Bescheinigungen anderer Aerzte haben keine Beweiskraft.

§ 6

Sonstige Berufstätige

Der Meldepflicht nach § 2 unterliegen auch Beamte, Angehörige freier Berufe, Gewerbetreibende, Unternehmer, selbständige Kaufleute und Handwerker, selbständige Landwirte und mithelfende Familienangehörige.

§ 7

Schüler und Studenten

Schüler und Studenten im arbeitsfähigen Alter unterliegen ebenfalls der Meldepflicht und haben in den vom Arbeitsamt festgesetzten Zeiträumen den Beweis zu erbringen, daß sie den Schul- oder Hochschulbesuch fortsetzen.

II. Abschnitt

Arbeitsvermittlung und Arbeitseinsatz

§ 8

Stellenangebote

1. Die Arbeitgeber haben sämtliche Stellenangebote sofort dem Arbeitsamt mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß die Bedingungen enthalten, unter denen die angeforderten Arbeitskräfte beschäftigt werden sollen.

2. Anforderungen von Arbeitskräften durch die Militärregierung sind vom Arbeitsamt vorrangig zu befriedigen.

§ 9

Einstellung und Entlassung von Arbeitskräften

1. Bei der Einstellung von Arbeitskräften hat sich jeder Arbeitgeber der Vermittlung des Arbeitsamtes zu bedienen.

2. Alle Einstellungen von Arbeitskräften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Arbeitsamtes.

3. Alle unter § 1 erwähnten Personen haben Vorladungen durch das Arbeitsamt Folge zu leisten. Falls ihnen ein geeigneter Arbeitsplatz nachgewiesen werden kann, erhalten sie vom Ar-

beitsamt eine Zuweisungskarte. Sie haben sich bei dem Arbeitgeber, der auf der Zuweisungskarte bezeichnet ist, vorzustellen. Der Arbeitgeber teilt dem Arbeitsamt umgehend mit, ob und wann er den Zugewiesenen eingestellt hat, so sind dem Arbeitsamt die Gründe hierfür mitzuteilen.

4. Zur Befriedigung eines vordringlichen Kräftebedarfs, oder wenn es die Militärregierung befiehlt, nimmt das Arbeitsamt von Amtswegen Zuweisungen oder Umsetzungen von Arbeitern und Angestellten von Betrieb zu Betrieb vor. Ist die Beschäftigung im neuen Betrieb nicht mehr erforderlich, so treten die Arbeitskräfte mit Zustimmung oder auf Anordnung des Arbeitsamtes unter Wahrung ihrer früheren Rechte in den alten Betrieb zurück.

5. Erreicht der Beschäftigte bei gleicher Leistung im neuen Betrieb einen geringeren Lohn oder entstehen ihm infolge der Umsetzung und der damit verbundenen Trennung von seiner Familie Aufwendungen, so kann er hier für vom Arbeitsamt nach Maßgabe besonderer Bestimmungen eine Unterstützung erhalten.

6. Kündigungen durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer dürfen nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes ausgesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einigen. Kündigungen, die ohne Zustimmung des Arbeitsamtes ausgesprochen werden, sind rechtsunwirksam. Dies gilt auch für den Fall der fristlosen Entlassung Personen, die nicht im arbeitsfähigen Alter stehen, können ohne Zustimmung des Arbeitsamtes kündigen; falls der Arbeitnehmer ihnen kündigt, muß er jedoch die Zustimmung des Arbeitsamtes einholen.

7. Ist ein Arbeitgeber gezwungen, wegen Arbeits- oder Rohstoffmangel Arbeitnehmer zu entlassen, so hat er eine schriftliche Anzeige an das Arbeitsamt zu erstatten, damit dieses den freiwerdenden Arbeitnehmern andere Arbeitsplätze nachweisen oder sie anderweitig einsetzen kann.

8. Für Betriebe, die Kurzarbeit einführen, kann die Landesdirektion für Arbeit eine Meldepflicht gegenüber dem für den Betriebsort zuständigen Arbeitsamt anordnen.

9. Als Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Vorstände öffentlicher Verwaltungen und Betriebe.

§ 10

Kontrolle

Außer den Beamten und Angestellten der Arbeitsämter haben alle Polizeiorgane die Pflicht, die erfolgte Er-

fassung der im arbeitsfähigen Alter stehenden Personen zu kontrollieren.

III. Abschnitt

§ 11

Strafbestimmungen

1. Arbeitskräfte, die einer Vorladung zum Arbeitsamt (s. Abschn. I) nicht Folge leisten oder sich dem ihnen nach § 9 Abs. 3 genannten Arbeitgeber nicht vorstellen, werden zunächst verwarnet. Im Wiederholungsfalle werden sie nach § 11 Abs. 6 b bestraft.

2. Auf Arbeitskräfte, die einer Zuweisung oder Umsetzung nach § 9 Abs. 4 nicht Folge leisten, finden die im folgenden Absatz vorgesehenen Strafmaßnahmen ohne vorherige Verwarnung Anwendung.

3. Personen, welche den in Abschn. I vorgeschriebenen Meldungen nicht nachkommen, ist die Ausgabe von Lebensmittelkarten auf Anordnung des Leiters des Arbeitsamtes zu versagen. Personen, die meldepflichtig sind und keine Meldekarte- oder Bestätigung haben, erhalten keine Lebensmittelkarten. Die Kartenausgabestelle ist verpflichtet, dem Arbeitsamt die Personalien der betreffenden Personen mitzuteilen.

4. Hält der Leiter des Arbeitsamtes bei Durchführung der Rechtsanordnung eine gerichtliche Strafe für angebracht, so hat er die Entscheidung einer besonderen Kommission einzuholen. Diese Kommission hat beim Arbeitsamt ihren Sitz und setzt sich zusammen aus dem Leiter des Arbeitsamtes als Vorsitzendem, je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitergewerkschaften.

5. Alle deutschen Gerichte haben Anzeigen wegen Verstoßes gegen diese Rechtsanordnung beschleunigt zu behandeln.

6. Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Rechtsanordnung können mit folgenden Strafen geahndet werden:

a) gegen Arbeitgeber: Geldstrafen bis zu 10 000 RM. und Gefängnis bis zu einem Jahr oder eine dieser Strafen;

b) gegen Arbeitnehmer: Geldstrafen bis zu 1000 RM. und Gefängnis bis zu 3 Monaten oder eine dieser Strafen.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters des Arbeitsamtes ein. Der Antrag kann bis zu Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

7. Die Landesdirektion für Arbeit erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

8. Diese Rechtsanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw Verwaltung und Anzeigenannahme Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen - Druck: A. Oeischlänger'sche Buchdruckerei in Calw.